presserat

Mit 14 Fotos einen Unfall geschildert

Beschwerde: Das ist eine unangemessene Berichterstattung

Unter der Überschrift „32-Jähriger verbrennt in seinem Auto“ berichtet die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung über den Unfalltod von Max K. Der Jugendreferent einer Kleinstadt in der Nähe des Unfallortes lag schlafend auf der Rückbank seines Autos, als das Fahrzeug in Flammen aufging. Die Redaktion berichtet zudem persönliche Details über das Opfer und seine Familie, so unter anderem, dass der Mann allein gelebt habe. Auch der Wohnort der getrennt lebenden Frau und des gemeinsamen Kindes wird genannt. Zum Beitrag gehört eine Fotostrecke mit 14 Bildern, die das Unfallfahrzeug und die Löscharbeiten der Feuerwehr zeigen. Eine Leserin sieht durch die Berichterstattung Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt. Der Zeuge, von dem im Bericht die Rede ist, sei fragwürdig. Die Wortwahl im Bericht hält die Beschwerdeführerin für unangemessen. Sie bezieht dabei auf Ziffer 11 des Pressekodex. Der Beitrag sei wie ein Krimi geschrieben. Feuerwehr und Polizei würden glorifiziert. Die online abrufbare Bildstrecke mit 14 Fotos vom Unfallort sei in ihren Augen vollkommen übertrieben und diene nicht mehr der Information. Mit den Fotos sieht die Frau auch Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung und ihrer Online-Ausgabe bedauert es, wenn durch die Berichterstattung die Gefühle der Beschwerdeführerin verletzt worden seien. In der Sache jedoch könne er die Beschwerde nicht nachvollziehen. Diese sei in weiten Teilen unverständlich und mehr subjektiv geprägt als durch Tatsachen belegt. Persönlichkeitsrechte seien nicht verletzt worden. Von einem Krimi-Schreibstil könne nicht die Rede sein. Der Chefredakteur selbst räumt ein, dass die Zahl der Bilder im Online-Auftritt „etwas üppig“ geraten sei. Auf keinem der Fotos sei auch nur eine Spur des Opfers zu sehen. (2009)

Der Beschwerdeausschuss gelangt zu der Einschätzung, dass die Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte des Verunglückten verletzt. Die familiären Details, die die Zeitung berichtet, sind für den Bericht unerheblich, ebenso wie Einzelheiten über den Zustand der Leiche. Mit Rücksicht auf die Intimsphäre der Familie ist diese ausführliche Schilderung unangebracht. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. In der identifizierenden Berichterstattung mit Nennung des abgekürzten Namens, Alters, Wohnort und Berufs des Opfers sieht der Presserat hingegen keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Durch seine Arbeit als Jugendreferent ist der Mann in der Region bekannt. So besteht ein öffentliches Interesse an den Umständen seines Todes. Die Veröffentlichung von 14 Unfallbildern, die das Fahrzeug und die Löscharbeiten der Feuerwehr zeigen, verstößt nicht gegen die Persönlichkeitsrechte des Unfallopfers. Allerdings mag es über den

Informationsgehalt dieser Fotostrecke unterschiedliche Meinungen geben. Auf den Bildern ist jedoch nichts von dem Toten zu sehen. Die Zeitung hat schließlich nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Die Tatsachenbehauptungen zu den Lebensumständen des Verunglückten und die angezweifelte Glaubwürdigkeit eines Zeugen sind für den Presserat nicht aufklärbar. (BK1-14/09)

Aktenzeichen:BK1-14/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis